

„Kinderfreizeit“ e.V.

Zedlitzstraße 1, 03130 Spremberg,
Telefon 03563-5933422, Fax: 03563-5934692

E-Mail: kinderfreizeit.ev@web.de Homepage: www.hort-max-moritz-spremberg.de



Merkblatt zur Erfassung des Elterneinkommens

Die Berechnungsgrundlage für die Einstufung des Elternbeitrages für das Jahr **2023** für alle Eltern ist:

- Die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG * der Eltern / Personenberechtigten des Jahres 2022,
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- das Alter der zu betreuenden Kinder und
- die Betreuungszeit.

* Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten) zuzüglich **Leistungen/Einkünfte** nach §32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden dabei die **positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten** (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land -und Forstwirtschaft
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte im Sinne des §22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Elternteile statt. Ein verbleibender Verlustvortrag aus vorangegangenen Jahren kann nicht zum Abzug gebracht werden.

Bitte wenden!

Als Nachweise werden anerkannt:

- der **vollständige** Steuerbescheid des Finanzamtes
- bei Selbstständigen **zusätzlich** die BWA oder EÜR eines Steuerberaters
- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen vom 01.01. bis 31.12.2022
- Belege für andere Einnahmen z.B. Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Vermietung/Verpachtung, Zuschüsse etc. (siehe Tabelle)
- schriftliche Vereinbarung getrennter Eltern zur Regelung des Unterhaltes
- derzeit gültige Bescheide zum Bezug von Sozialleistungen (nach SGB, Asylbewerber – Leistungsgesetz, Kindergeldzuschlag, Wohngeld) als Nachweis zur Elternbeitragsbefreiung
- Aufhebungsbescheide

Beachten Sie bitte, dass Ihre Nachweise mit Kopien zu belegen sind.

Eingereichte Unterlagen verbleiben bis zur Aufbewahrungsfrist in der Einrichtung.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen gemäß des Datenschutzkonzeptes von „Kinderfreizeit“ e.V. Spremberg, das auf der Homepage veröffentlicht ist.

Die vollständig ausgefüllten Formulare reichen Sie bitte im verschlossenen Umschlag mit den entsprechenden Belegen in Kopie bis spätestens zur festgesetzten Frist in der Einrichtung ein.

Als Anlagen sind abzugeben:

- Formular Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
- Elterntabelle zur Auflistung der eingereichten Unterlagen

Eltern, die bis zur Abgabefrist keine Einkommenserklärung abgeben bzw. das Einkommen unvollständig oder gar nicht belegen, werden mit dem Höchstbeitrag gemäß unserer Elternbeitragsordnung eingestuft. Die Elternbeitragsordnung ist auf unserer Homepage veröffentlicht.